

RS Vwgh 2002/11/20 2002/08/0134

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.2002

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/16/0229 B 26. April 2001 RS 1(hier nur erster Satz)

Stammrechtssatz

Zwar kann nach der neueren Rechtsprechung des VwGH auch ein Irrtum ein Ereignis iSd des 46 Abs 1 VwGG sein (Hinweis 17b zu § 71 AVG bei Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens5), jedoch ist die Frage, ob auf Grund eines Irrtums die Wiedereinsetzung zu bewilligen ist, von der Verschuldensfrage abhängig. Der Umstand, dass ein ausdrücklich die Darstellung des Sachverhaltesfordernder Auftrag des VwGH von einem zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren befugten Parteienvertreter nicht verstanden wird und dass er ungeachtet des Auftrages denselben (ganz offensichtlich vom VwGH als ungeeignet angesehenen) Text nochmals zum Inhalt des verbesserten Beschwerdeschriftsatzes machte, kann nicht mehr als minderer Grad des Versehens angesehen werden. Das Verschulden des Parteienvertreters bei der Nichterfüllung eines Mängelbehebungsauftrages ist der Partei unmittelbar zuzurechnen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002080134.X01

Im RIS seit

14.04.2003

Zuletzt aktualisiert am

16.09.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>